

Presseinformation

Landratsamt und Jobcenter bereiten sich auf Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge vor

Dringender Aufruf: Flüchtlinge aus der Ukraine sollen sich bei den Einwohnermeldeämtern melden und Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Ab 1. Juni 2022 wird sich der Leistungsbezug für die ukrainischen Flüchtlinge ändern. Noch sind nicht alle Details geklärt, trotzdem laufen die Vorbereitungen im Landratsamt und Jobcenter auf Hochtouren. „Bisher konnten die Flüchtlinge aus der Ukraine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen, das soll sich nun ändern, so will es der Bund. Leistungen sollen dann nach dem SGB II oder durch Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies irgendwie möglich ist. Damit das klappt, müssen die Sachgebiete einiges vorab klären und in die Wege leiten“, erklärt Landrat Josef Niedermaier. Betroffen sind aktuell ca. 1.600 Menschen, die bisher im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen registriert worden sind.

Die tatsächlichen Abläufe sind es, welche die Sachgebiete fordern. Einerseits gilt es damit umzugehen, dass das Gesetz erst Ende Mai im Bundestag verabschiedet werden soll, gleichzeitig aber Anträge und Zahlungsläufe bereits im Vorfeld bearbeitet und angestoßen werden müssen. Andererseits haben sich bisher immer noch nicht alle der derzeit im Landkreis registrierten Personen bei den Einwohnermeldeämtern ihrer jeweiligen Wohnortgemeinde gemeldet und einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt. Das ist aber dringend notwendig, um eine sogenannte Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz zu erhalten.

Dringender Appell: Meldung in den Einwohnermeldeämtern der Gemeinden und Antragsstellung auf Aufenthaltstitel

Das Landratsamt ruft alle Geflüchteten aus der Ukraine auf, sich bei den Einwohnermeldeämtern zu melden, und bittet die Helferinnen und Helfer sowie die Vermieterinnen und Vermieter, diese Information weiterzutragen.

Die Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, die bereits bei der Meldung im Einwohnermeldeamt gestellt werden können, werden von dort an die Ausländerbehörde übermittelt, damit die sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden kann. Auch wenn die Anträge mit Hochdruck abgearbeitet werden, bittet die Ausländerbehörde um Geduld und darum, von Nachfragen abzusehen. Bis zur Ausstellung der Bescheinigung kann es dauern.

Wofür braucht es die Fiktionsbescheinigung?

Nur mit dieser, die als Nachweis über die Antragsstellung auf einen Aufenthaltstitel gilt, können künftig entsprechende Leistungen im Jobcenter bezogen werden. Zusätzlich braucht es diese Bescheinigung, um eine Arbeit aufnehmen zu können.

Auch Menschen im Rentenalter, also mit Geburt im Juli 1956 oder früher benötigen eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz, um Leistungen, also die Sozialhilfe, beziehen zu können. In diesem Fall greift das SGB XII, die das Landratsamt gewährt.

Was passiert, wenn keine Fiktionsbescheinigung am 1. Juni vorliegt?

Für den Fall, dass die Fiktionsbescheinigung am 1. Juni, an dem die Leistungen im neuen Rechtskreis ausgezahlt werden, nicht vorliegt, soll eine Übergangslösung geschaffen werden. „Wir möchten trotz dieser Option noch so viele Anträge wie möglich bis Ende Mai bearbeiten können, damit die Auszahlungen möglichst reibungslos im dann richtigen Rechtskreis ablaufen“, appelliert Landrat Niedermaier an alle, sich rechtzeitig um die notwendigen Anträge und Bescheinigungen zu kümmern.

Eröffnung eines deutschen Bankkontos für die Auszahlung

Ebenso wichtig ist die Eröffnung eines deutschen Bankkontos, damit die Leistungen schnell und bargeldlos ausgezahlt werden können. Auch hier bittet das Landratsamt die örtlichen Banken oder Sparkassen aufzusuchen und die Eröffnung vorzunehmen. Teilweise werden hierfür von den Bankinstituten Termine vergeben.

Für die Antragstellung auf Leistungen im Jobcenter werden insgesamt benötigt:

- Reisepass, ID-Card aller Familienmitglieder
- Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde
- Nachweis über Antragstellung auf einen Aufenthaltstitel (Hierzu Meldung und Antragsstellung im Einwohnermeldeamt, die Bescheinigung wird dann durch die Ausländerbehörde ausgestellt. Zunächst erhält man die Fiktionsbescheinigung, s.o.)
- Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse (erhältlich bei einer frei wählbaren gesetzlichen Krankenkasse)
- Falls vorhanden einen Mietvertrag oder eine Bescheinigung über Mietzahlungen (erhältlich beim Vermieter)
- Nachweis über die Eröffnung eines deutschen Bankkontos. (z.B. eine Bankkarte einer frei wählbaren Bank)

Der Antrag kann unter <https://www.lra-toelz.de/kurzantrag-auf-arbeitslosengeld-ii-hartz-iv> heruntergeladen werden. Zu den Öffnungszeiten des Jobcenters Bad Tölz-Wolfratshausen kann dort vorgesprochen werden, die Unterlagen sind dann im Original vorzulegen. Das Jobcenter hilft dann bei der Antragstellung. Außerdem wird zeitnah ein Termin bei der Arbeitsvermittlung bekanntgegeben, damit die berufliche Zukunft besprochen und erste Schritte zur Arbeitsaufnahme eingeleitet werden können.



Informationen für Helferkreise

Für die Helferkreise findet am 16. Mai 2022 um 18 Uhr eine Informationsveranstaltung im Landratsamt statt. Hierbei werden die Grundlagen zur Antragstellung der ukrainischen Geflüchteten besprochen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Sachgebiet 01 – Büro des Landrats

Pressestelle

Marlis Peischers

Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-310

Fax: +49 (8041) 505-300

E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de

Internet: www.lra-toelz.de